



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Gebührenordnung für die Verleihung der Staatlichen Anerkennung  
auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit**

Neufassung

*Beschlossen vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 18.04.2018,  
nach Anhörung des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 11.04.2018,  
veröffentlicht am 22.05.2018*

**Teil 1**

**Gebühren für die Teilnahme an dem besonderen Studienangebot Berufsanerkennungsjahr**

**§ 1**

**Höhe der Gebühr**

Das Berufsanerkennungsjahr für den Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (B.A.)/Sozialpädagoginnen (B.A.) und Sozialarbeitern (B.A.)/Sozialpädagogen (B.A.) ist ein besonderes Studienangebot im Sinne von § 13 Abs. 3 NHG. Für die Teilnahme wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

**§ 2**

**Zahlungsweise und Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Teilnahmegebühr wird zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin fällig. Geht die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig auf dem von der Hochschule angegebenen Konto ein, so wird die Antragstellerin/der Antragsteller von diesem Aufnahmetermin des Berufsanerkennungsjahres ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht nicht.

**§ 3**

**Rückerstattung der Teilnahmegebühr**

- (1) Tritt eine Antragstellerin/ein Antragsteller von der Anmeldung zurück oder bricht innerhalb eines Monats nach Beginn der Ausbildung das Berufsanerkennungsjahr ab, so wird die Teilnahmegebühr auf Antrag rückerstattet.
- (2) Bei einem vorläufigen Zulassungsbescheid (§ 4 Abs. 2 S. 2 Ordnung über das Berufsanerkennungsjahr im Rahmen der zweiphasigen Ausbildung für den Erwerb der staatlichen Anerkennung) wird die gezahlte Teilnahmegebühr zurückerstattet, wenn der abschließende Zulassungsbescheid nicht erteilt wird.
- (3) Entstehen der Antragstellerin/dem Antragsteller Kosten durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Fortbildungsangeboten anderer Hochschulen oder Bildungsträger, die ihr/ihm auf die für das Berufsanerkennungsjahr zu erbringenden Leistungen angerechnet werden, so begründet dies weder einen Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Teilnahmegebühr, noch einen Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch die Hochschule Osnabrück.

## **Teil 2**

### **Gebühren für das Verfahren zur Erteilung der Staatlichen Anerkennung bei gleichwertiger Befähigung durch eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Gleichwertigkeitsfeststellung)**

#### **§ 4**

##### **Staffelung der Gebühren**

In Umsetzung des Gebührenrahmens gemäß Nr. 18.2. der Anlage zu § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen – AllGO) werden für den Verwaltungsaufwand im Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung hinsichtlich einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung (§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 2 der Verordnung über die Staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 – Nds. GVBl. 2017 S. 170) am Zeitaufwand bemessene, gestaffelte Gebühren erhoben.

#### **§ 5**

##### **Gebühr für die Prüfung des Antrags**

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Prüfung des Antrags auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung aufgrund einer gleichwertigen Befähigung durch eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung beträgt 300,00 €. <sup>2</sup>Diese Gebühr ist in jedem Falle, auch neben einer Gebühr gemäß § 6 oder § 7 zu entrichten. <sup>3</sup>Sie wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. <sup>4</sup>Die Prüfung des Antrags setzt den Nachweis der Zahlung voraus.

#### **§ 6**

##### **Gebühr für die Abnahme einer Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>Für die Durchführung der Eignungsprüfung (Hausarbeit oder Präsentation sowie mündliches Fachgespräch; § 2 Abs. 4 S. 2 SozHeilKindVO) wird eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben. <sup>2</sup>S. 1 gilt für etwaige Wiederholungsprüfungen entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Gebühr für die Durchführung eines Anpassungslehrgangs**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Anpassungslehrgangs (§ 2 Abs. 3 SozHeilKindVO) nehmen als Gasthörerinnen oder Gasthörer an Lehrveranstaltungen teil. <sup>2</sup>Die Gasthörergebühr beträgt bei einer Belegung von bis zu 4 Semesterwochenstunden 150,00 €, bei einer Belegung von mehr als 4 Semesterwochenstunden 300,00 €.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abnahme der am Ende des Anpassungslehrgangs durchzuführenden Prüfung (Hausarbeit oder Präsentation; § 2 Abs. 3 Satz 4 SozHeilKindVO) beträgt 100,00 €. <sup>2</sup>S. 1 gilt für etwaige Wiederholungsprüfungen entsprechend.

#### **§ 8**

##### **Zahlungsweise und Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Gebühren nach den §§ 6 und 7 werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig. <sup>2</sup>Geht die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig auf dem von der Hochschule angegebenen Konto ein, ist eine Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht nicht. <sup>4</sup>Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Sie gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Zulassungsbescheid nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung erhalten sowie für die Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Antrag nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei der Hochschule eingeht.